

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken des Verfassers lag. — Mangel an Zeit, die Ansicht, dass diese für anderes, was nothwendiger sei, verwendet werden müsse u. s. w., mögen die Ursache sein.

Ein ernster Versuch mit der Besammlung durch Fahnenmarsch ist leider noch selten gemacht worden. Wo es versucht wurde, hat sich die Anwendung desselben nicht nur möglich, sondern auch vortheilhaft erwiesen.

Streichung des Fahnenmarsches aus dem Reglement würden wir als Rückschritt betrachten.

Das neue deutsche Reglement sieht übrigens im Zug eine unserm Fahnenmarsch ähnliche Uebung vor. In Art. 81 wird gesagt: „Der Zug muss auch in der nicht gewöhnlichen Ordnung und mit vollständig versetzten Rotten — unranigtes Exerzieren — im Tritt und ohne Tritt unter Aufrechterhaltung der Stille, alle reglementarischen Bewegungen ausführen können.“

Das französische Reglement unterscheidet zwei Besammlungsarten: Sammlung (*rassemblement*) und Ralliren (*ralliement*). Das letztere entspricht einigermassen unserem Fahnenmarsch.

In dem deutschen Exerzierreglement vermissen wir den Uebergang von der Eingliederstellung zu der auf zwei Gliedern und umgekehrt. Es schiene uns dieses sehr nothwendig ohne dass wir uns deshalb zu der Ansicht des Oberst Halen (im Sommernachtstraum) bekehren möchten, dass die eingliedrige Stellung im Gefecht die Schützenkette ersetzen sollte. (Fortsetzung folgt.)

Das Exerzier-Reglement der französischen Infanterie. Hannover 1889, Helwing'sche Buchhandlung. 12°. S. 251. Preis Fr. 2. 70.

Das Büchlein ist sehr geeignet, mit den französischen Exerziervorschriften, welche manches Gute enthalten, bekannt zu machen. In demselben werden behandelt: I. Grundlage der Ausbildung, II. Soldatenschule, III. Kompagnieschule.

In der Soldatenschule enthält die Einleitung ziemlich die gleichen Grundsätze, welche in derjenigen zu unserem Reglement niedergelegt sind. — Auffallen wird die Eintheilung der Soldatenschule. Der erste Abschnitt behandelt die Einzelausbildung und empfiehlt, beim ersten Unterricht „möglichst wenig Leute auf einmal zu instruiren“.

Für Freiübungen und das Bajonnettiren sind 4 Schritt Abstand vorgeschrieben. Den Vorschriften für die Stellungen und Bewegungen ohne Gewehr folgen die für die Ausbildung mit Gewehr. Etwas ausführlich werden das Richten, die Anschlag- und Zielübungen u. s. w. behandelt.

Der Einzelausbildung folgt die Ausbildung der Gruppe, zuerst geschlossen und dann in aufgelöster Ordnung und im Terrain.

Der III. Theil ist der Kompagnieschule gewidmet; dieselbe umfasst nicht nur die Ausbildung in geschlossener und geöffneter Ordnung, sondern auch das Verhalten im Gefecht.

In der Kompagnieschule ist ein Abschnitt der Ausführung der für die Sektion vorgeschriebenen Bewegungen in der Kompagnie gewidmet. Ebenso behandelt ein anderer das Verhalten der Kompagnie in geöffneter Ordnung im Bataillonsverband und wenn sie sich isolirt befindet.

Eine Beurtheilung des französischen Exerzier-Reglements fällt hier ausser Betracht. Gleichwohl möge die Bemerkung gestattet sein, dass es uns besser erschiene, das Gefecht in einer besondern Anleitung statt in dem Reglement selbst zu behandeln. Allerdings geschieht dieses in dem deutschen Exerzierreglement ebenfalls, aber dieses ändert an der Sache nichts.

Sehr zweckmässig ist, dass den deutschen Kommandos die französischen beigelegt sind. Es wäre sogar erwünscht, der Uebersetzung wären auch die französischen Inhaltsangaben der einzelnen Artikel des Reglements beigelegt worden.

Interessiren dürfte noch, dass das Vorwort von Bern datirt ist.

Deutscher Armeekalender 1891. J. C. Bruns Verlag in Minden in Westf. Preis 70 Cts.

Der Kalender ist sehr reichhaltig; er enthält für Ornithologen, Geflügelzüchter, Jäger, Bienenfreunde, Fischer und Landwirthe nützliche Notizen. Dann einige kleine Erzählungen; eine Beschreibung des neuen deutschen kleinkalibrigen Repetirgewehres; eine kurze Biographie des Generals von Bredow u. s. w. Zum Schluss vom deutschen Reichsheer das Personal der Hauptabtheilungen der Kriegsministerien und der Armeekorps einschliesslich der Divisions-, Brigade- und Regimentskommandanten. Die meisten Korpskommandanten sind in ächten Kalender-Holzschnitten abgebildet.

Ausland.

Oesterreich. († General der Kavallerie Graf Pejaczewicz) ist am 12. Juli plötzlich in Gastein gestorben. Derselbe wurde 1833 in Predfalu in Slavonien geboren und trat 1849 als Kadet in das 6. Chevaulegers-Regiment; mit diesem machte er den ungarischen Feldzug mit und wurde während demselben zum Lieutenant und später zum Oberlieutenant befördert. 1851 avancirte er zum Rittmeister und wurde 1857 als kaiserlicher Adjutant in das Adjutantenkorps versetzt. Im kaiserlichen Hauptquartier machte er die Schlacht von Solferino 1859 mit. Im gleichen Jahre wurde er zum kaiserlichen Flügeladjutanten ernannt. 1864 avancirte Pejaczewicz zum Oberst und Kommandanten des 9. Husarenregimentes, mit diesem machte er 1864 den Feldzug gegen Dänemark und 1866 den Feldzug gegen die Preussen mit. Bei Königgrätz wurde ihm durch